

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1905.

Der Bericht Otto's von Freising über die Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum.

Von M. Tangl.

Gleichzeitig mit meinem Aufsatz, in dem ich gegenüber dem Angriff Erbens die Echtheit des österreichischen Privilegium minus verfocht¹, erschienen drei Besprechungen², die sich in Ton und Inhalt nahe mit meinen Ausführungen berührten, in der warmen Anerkennung von Aufbau und Durchführung des wuchtigen Angriffs sowohl, wie in der Ablehnung des Hauptergebnisses selbst, am nächsten Uhlirz, der zum Theil regestartig dieselben Gründe aufzählt, die ich näher ausführe, während Schreuer zwar die gleichen rechtsgeschichtlichen Gegen Gründe vorbringt wie ich, aber auf halbem Wege stehen bleibt, indem er schliesslich doch zugesteht, dass Erben 'die Möglichkeit einer Interpolation zu einer wissenschaftlich discutierbaren Frage erhoben' und das 'bisherige Dogma erschüttert' habe³.

1) Die Echtheit des österr. Privilegium minus, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. German. Abtheil. XXV, 258—286. 2) Schreuer an gleicher Stelle 382—388; Uhlirz, Hist. Zeitschr. XCIV, 147—150, Brandi, GGA. 1904, S. 991—999. 3) Es dürfte Schreuer zum Trost gereichen, dass die Gründe des Angriffes auch noch für andere als 'für den Rechtshistoriker nicht immer durchschlagend' waren. Vielleicht entschliesst er sich auch, über die vollkommene Ueberflüssigkeit der Mahnung nachzudenken, die er einer anderen Besprechung (über Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich) beifügt, a. a. O. S. 391: 'So wäre wohl auch hier wieder . . . die allgemeine Frage aufzuwerfen, ob es sich nicht empfehlen würde, die jungen Historiker, die sich mit rechtsgeschichtlichen oder wenigstens rechtsantiquarischen Fragen befassen wollen, etwas bei den zünftigen Juristen, Rechtshistorikern in die Schule gehen zu lassen, ein Verfahren, dessen Gegenstück: historische Schulung der Rechtshistoriker bereits reichliche Früchte getragen hat und bis zu einem gewissen Grad zu den Selbstverständlichkeiten gehört'. Diesen guten Rath befolgten die jetzt alten und alternden Historiker schon, als sie noch junge Historiker waren, und halten ihre Schüler zu gleicher Uebung emsig an; er kommt daher so ungerufen wie verspätet. Herr Schreuer möge die Reihe der mittelalterlichen Historiker von Below bis Werminghoff und Zeumer einfach alphabetisch durchgehen. Nur gelingt die Mischung, zu deren eifrigsten Befürwortern ich zähle, in beiden Lagern nicht immer gleich gut.

Auch darin berühre ich mich mit den drei Recensenten, dass wir alle den Bericht Otto's von Freising aus der Reihe der ins Gewicht fallenden Gegenbeweise strichen; nur thaten sie dies mit der Begründung, dass Otto aus dem Gedächtnis und deshalb ungenau erzählte¹, während ich (S. 278) absichtliches Verschweigen infolge der bestimmten Tendenz des höfischen Geschichtsschreibers annahm.

Dass Otto die Urkunde in der That nicht vor sich hatte, scheint aus seinem eigenen Geständnis, mit dem er seinen Bericht einleitet, unwiderlegbar hervorzugehen: 'Erat autem haec summa, ut recolo, concordiae'.

Prüfen wir aber doch noch einmal Bericht und Urkunde; ich thue dies in der Weise, dass ich die einzelnen Sätze und Satztheile, wie sie da und dort erscheinen, gegenüberstelle:

Privilegium minus:

dux Austrie resignavit nobis
ducatum Bawarie

quem statim in beneficium
concessimus duci Saxonie.

Dux autem Bawarie resignavit nobis marchiam Austrie cum omni iure et cum omnibus beneficiis, que quondam marchio Leupoldus habebat a ducatu Bawarie.

Ne autem in hoc facto aliquatenus minui videretur honor et gloria dilectissimi patrum nostri, de consilio et iudicio principum Wadizlao illustri duce Boemie sententiam promulgante et omnibus principibus approbanti-

Gesta Friderici imp. II, 55:

Heinricus maior natu ducatum Baioariae septem per vexilla imperatori resignavit.

Quibus minori traditis

ille duobus cum vexillis marchiam Orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit.

Exinde de eadem marchia cum predictis comitatibus, quos tres dicunt, iudicio principum ducatum fecit

1) Uhlirz S. 149: 'denn der Chronist, in solchen Fragen ohnehin wenig zuverlässig, hat, als er seinen Bericht niederschrieb, das Privileg nicht zur Hand gehabt und beschränkt sich auf die Schilderung der äusseren Vorgänge'. Brandi S. 996: 'Er berichtet eben nur die summa concordiae, wie er sagt, ut recolo'. Schreuer S. 387: 'und insbesondere das Referat über das Privileg ist aus dem Kopfe niedergeschrieben'.

Privilegium minus:

bus, marchiam Orientalem in ducatum commutavimus et eundem ducatum cum omni iure prefato patruo nostro Hainrico et prenobilissime uxori sue Theodore in beneficium concessimus.

Gesta Friderici imp. II, 55:

eumque non solum sibi sed et uxori cum duobus vexillis tradidit.

Hiermit hört jeder Anklang an das Privileg zunächst auf; es ist genau die Stelle, an der die Aufzählung der vom Kaiser verliehenen besonderen Vorrechte beginnt: 'Perpetuali lege sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie iam dictum Austrie ducatum hereditario iure a regno teneant et possideant. Si autem predictus dux Austrie patruus noster et uxor eius absque liberis decesserint, libertatem habeant eundem ducatum affectandi cuicumque voluerint. Statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere. Dux vero Austrie de ducatu suo aliud servitium non debeat imperio, nisi quod ad curias, quas imperator in Bawaria prefixerit, evocatus veniat, nullam quoque expeditionem debeat, nisi quam forte imperator in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit'.

Der Anklang stellt sich aber an der Stelle, die in der Urkunde auf die Aufzählung dieser Vorrechte folgt, bei Otto aber sich unmittelbar an den oben stehenden Bericht anreihet, nochmals ein:

Ceterum ut hec nostra imperialis constitutio omni evoluta et inconvulsa permaneat, presentem inde paginam conscribi et sigilli nostri impressione insigniri iussimus. Folgen die Zeugen.

Dat. Ratespone XV. kal. Octobr. indict. IIII. anno dominice incarnationis MCLVI, regnante domno Friderico Romanorum imperatore Augusto; in Christo feliciter amen; anno regni eius quinto, imperii secundo.

Neve in posterum ab aliquo successorum suorum mutari posset aut infringi, privilegio suo firmavit.

Acta sunt haec anno regni eius quinto, imperii secundo.

Das Gedächtnis Otto's von Freising muss von eigener Art gewesen sein! Erst behält er die Urkunde Satz für Satz, dann vergisst er sämtliche, wichtige und ausserordentliche Vorrechte, obwohl er bei der Vorgeschichte des Abkommens als Unterhändler mitgewirkt hatte, obwohl er selbst als rechter Bruder des ersten österreichischen Herzogs dem Babenbergischen Hause angehörte, obwohl er sich zur Zeit des Regensburger Reichstages, dem er natürlich beiwohnte, bereits ziemlich bestimmt mit der Absicht getragen haben dürfte, Kaiser Friedrichs eigene Geschichte zu schreiben, und daher auch alle bedeutsamen Vorgänge im Reich mit erhöhter Aufmerksamkeit verfolgte. Nachdem er so alles sachlich Wichtige ausgeschaltet hatte, kehrt ihm bei der Corroborationsformel der Urkunde das Gedächtnis plötzlich wieder; am getreuesten aber behielt er, dass die Urkunde im fünften Königs- und zweiten Kaiserjahr ausgestellt war!

Selbst wenn man Wiedergabe des wichtigen Vorganges nach dem Gedächtnis annimmt, bleiben zur Erklärung des Berichtes und seiner Lücken nur zwei Möglichkeiten: entweder dass die Urkunde selbst nicht mehr enthielt und dass daher ihr ganzer zweiter Theil erst nachträglich eingeschoben sei. Dies ginge aber selbst über Erbens Annahme noch weit hinaus und ist ganz und gar ausgeschlossen. Dann aber bleibt die zweite Annahme allein noch übrig, dass Otto, was er nicht sagte, wider besseres Wissen verschweigen wollte.

In diesem Sinne hatte schon Simonsfeld die Frage gestellt¹: 'Wollte er sich vielleicht nicht recht erinnern?' war ihm der Ausgang unsympathisch?'

In der Annahme absichtlichen Verschweigens treffe ich also mit Simonsfeld zusammen, weiche aber in der Erklärung von ihm ab, indem ich die Tendenz nicht in Stimmungen Otto's wider seinen Bruder, sondern in der einseitig höfischen Anlage seines Werkes sehe. In der Beilegung des langen Welfisch-Babenbergischen Streites erblickte Friedrich Barbarossa selbst den Höhepunkt der Erfolge seiner ersten Regierungsjahre, die Schilderung davon bildet auch den wirkungsvollen Abschluss des

1) DLZ. 1904 Sp. 993; hier auch die sehr richtige Bemerkung: 'Wenn man bedenkt, dass dieser selbst bei den Verhandlungen mit seinem Bruder betheiligt war und als Zeuge in dem Priv. minus aufgeführt wird. von ihm also doch wohl genaue Kenntniss hatte, dann muss man sich überhaupt über die ganze Art seiner Berichterstattung in diesem Falle sehr verwundern'.

zweiten Buches der Gesta. Diese Wirkung fürchtete Otto durch die Aufzählung der recht bedeutenden Opfer, die der Kaiser der Herstellung des Friedens bringen musste, zu beeinträchtigen.

Ich gehe aber noch einen Schritt weiter: ich leugne, dass der Bischof von Freising nur aus dem Gedächtnis darstellte, ich behaupte, hierin mit Dopsch mich berührend¹, dass er seinen Bericht an der Hand des Wortlautes der Urkunde niederschrieb, wodurch seine Tendenz noch ungleich schärfer hervortritt.

Seine Versicherung 'ut recolo' enthält nur halbe Wahrheit, sie trifft allein auf die Erzählung der rechts-symbolischen Vorgänge zu, die Otto, hierin über die Urkunde hinausgehend, bietet, die Herausgabe und theilweise Wiedergabe der Fahnen, die den doppelten Verzichts- und Belehnungsakt begleitete².

Die Gegenüberstellung, die ich oben gab, zeigt, dass er bis zur kritischen Wendung Satz für Satz der Urkunde folgt. Noch überzeugender als die erste wirkt die später wiederkehrende Uebereinstimmung. Wie sollte sich in einer aus dem Gedächtnis niedergeschriebenen Erzählung die nur in andere Worte gekleidete Wiedergabe der Corroborationsformel der Urkunde erklären? Endlich aber demaskiert sich Otto geradezu, indem er die Schlussworte der Urkunde 'anno regni eius quinto, imperii secundo' wörtlich in seinen Bericht einrückt. Die Jahresangabe hier zu bringen, lag für den Geschichtsschreiber nicht der leiseste Grund vor, da die Zugehörigkeit zu 1156 für jeden Leser seines Werkes von vornherein feststand, die nähere Zeit- und Ortsangabe aber schon an die Spitze des Berichtes gestellt war³. Die Bezeichnung des Jahres durch

1) Ueber die 'tres comitatus', Mittheilungen d. Instit. f. Oesterr. Geschichtsforschung XVII, 306; Dopsch spricht hier von der Erwähnung der 'tres comitatus' in Otto's Bericht 'im Gegensatze zu dem Wortlaute der kaiserlichen Belehnungsurkunde, welche er sicher auch kannte'.

2) Ein ganz schlagendes Beispiel, dass mittelalterliche Schriftsteller besten Klanges in solchen Dingen unter Umständen nicht nur halbe Wahrheit, sondern volle Unwahrheit sagten, liefert Wipo. In seinem Widmungsschreiben an Heinrich III. versichert er, schriftliche Aufzeichnungen über die Thaten Konrads II. überhaupt nicht zu kennen ('licet inde nondum aliquid scriptum vidissem'), und doch hat Bresslau den überzeugenden Nachweis erbracht, dass er solche in bedeutendem Ausmass benutzte. (Vgl. Bresslaus Ausgabe von Wipo's Gesta Chuonradi II. SS. R. Germ. 1878 S. VII und die Sammlung der benutzten Stellen in einem eigenen Anhang S. 69—78.) 3) II, 54 'Igitur mediante iam Septembre principes Ratisponae conveniunt'. Diese durch ihre Ungenauigkeit auffällige Be-

Zählung nach Königs- und Kaiserjahren, wie sie in Urkunden allein üblich war, setzt vollends die Benutzung der Urkunde ausser Zweifel.

Indem ich diese Frage für abgethan erachte, knüpfe ich aus anderen Gründen nochmals an die letzte sachliche Stelle an, in der sich Otto's Bericht mit der Urkunde berührt. Die Belehnung mit dem neuen Herzogthum 'patruo nostro Hainrico et prenobilissime uxori sue Theodore' verbrieft die Urkunde, 'eumque non solum sibi sed et uxori tradidit' wiederholt in noch etwas nachdrücklicherer Fassung Otto von Freising.

Worin lag die praktisch-rechtliche Bedeutung der Mitbelehnung Theodora's? Mit der ausdrücklichen Anerkennung der Erblichkeit des neuen Herzogthums in männlicher und weiblicher Linie stand sie nicht in nothwendiger Beziehung. Wenn der Herzog unter Hinterlassung von Kindern starb, dann hatte das erbberechtigte Kind, ob Sohn oder Tochter, voll- oder minderjährig, aus des Königs Hand die Belehnung zu empfangen. Praktische Bedeutung erhielt die Mitbelehnung aber, mit dem *ius affectandi* zusammengehalten, wenn der Herzog plötzlich, ohne dieses Recht geübt zu haben, starb. Dann war das Lehen nicht dem Reiche ledig geworden, sondern ging in die Hand der bereits mitbelehnten Herzogin Theodora über, die ihrerseits gemäss dem ausdrücklich und namentlich ihrem Gemahl und ihr übertragenen *ius affectandi* das Recht hatte, dem König den Mann ihrer Wahl zur Uebertragung des Lehengedinges zu stellen¹. Damit aber gewinnt der meistangefochtene Satz vom '*ius affectandi*' eine neue Stütze. Er ist nicht ein mit dem übrigen Inhalt der Urkunde in keiner Beziehung stehendes Einschiebsel, sondern durch die Mitbelehnung Theodora's bereits vorbereitet.

Zum Schlusse möchte ich mit ganz wenigen Worten auf Otto's bereits viel erörterte eigene Zuthaten bei Erzählung des Belehnungsaktes eingehen. Durch die trefflichen Forschungen von Strnadt, Hasenöhl und Dopsch²

zeichnung, an der Simonsfeld a. a. O. Sp. 993 Anstoss nahm, erklärt sich wieder am besten aus der Vereinigung der abweichenden Daten von Handlung und Beurkundung, wie sie die Urkunde bot ('in curia generali Ratispone in nativitate sancte Marie celebrata' im Context, 'Ratispone XV. Kal. Octobr.' in der Datierung). 1) Dieser Deutung kam auch Turba, Gesch. des Thronfolgerechtes in allen habsburg. Ländern bis zur pragm. Sanktion S. 34 schon nahe. 2) S. o. S. 481 Anm. 1; bei Dopsch auch die genannte und ältere Litteratur.

steht als dauernder und werthvoller Gewinn zweierlei fest: erstens dass Oesterreich 1156 eine Vergrösserung nicht erfuhr, zweitens dass es fortan ein Markherzogthum war, in dessen gesamtem Bereich der Fürst, wie früher als Markgraf so jetzt als Herzog, bei eigenen Huldern diente.

Fraglich kann bleiben, ob die von Otto erwähnten 'comitatus, quos tres dicunt' innerhalb oder ausserhalb der alten Mark im engsten Sinne zu suchen und ob die zwei 'vexilla', die Heinrich Jasomirgott aus des Kaisers Hand empfang, als Symbole übertragener Territorien oder von Regalen, der Herzogsgewalt und der Grafschaftsberechtigung, zu fassen sind. Für die Deutung der Mark selbst als Inbegriff der tres comitatus und der Fahnen als Symbole von Regalen entschieden sich Strnadt, Hasenöhrle und Dopsch. In jüngster Zeit ist diese Ansicht, die durch die Schärfe ihrer Formulierung und Begründung bestach, durch Uhlirz wieder angefochten worden¹. Den wunden Punkt bildet auch meines Erachtens die Deutung der 'vexilla'. Unter dem Symbol von 7 Fahnen verzichtet zunächst Heinrich Jasomirgott auf Baiern und Oesterreich, mit denselben Fahnen wird sodann Heinrich d. Löwe belehnt, giebt aber sofort zwei von ihnen wieder heraus, die nunmehr bei der Belehnung Heinrichs Jasomirgott unter gleichzeitiger Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum in des Babenbergers Hände zurückgelangen. Alles spricht hier von vornherein dafür, dass die Bedeutung, welche den 7 Fahnen zu Beginn zukam, ihnen während der ganzen Kette symbolischer Rechtshandlungen von Herausgabe, Uebertragung, Verzicht und Rückgabe blieb, dass also auch die zwei Fahnen, die schliesslich in des Oesterreichers Hand gelegt wurden, während der Vorgänge des Regensburger Reichstages keine Umdeutung erfuhren. Eine solche Umdeutung müsste aber, wenn die Ansicht, die zuletzt Dopsch am klarsten und schärfsten formulierte, zurecht bestünde, fast mit Nothwendigkeit angenommen werden. Dem könnte man nur entgehen, wenn man schon ursprünglich Beziehung der Fahnen auf Regale, also auf markgräfliche Gewalt und Grafschaftsberechtigung, annähme. Dagegen hat aber bereits Uhlirz treffend eingewandt, wie unwahrscheinlich es sei, dass etwas durch besonderes Fahnenlehen übertragen worden wäre, was zum Wesen des markgräflichen Amtes selbst gehörte². Ich

1) Jahrbücher d. deutschen Reiches unter Otto II. Excurs IV. Die zur Ostmark gehörigen 'tres comitatus', S. 232—236. 2) A. a. O.

sehe demnach nur zwei Möglichkeiten: Umdeutung, so zwar, dass wenigstens eine der Fahnen die Bedeutung, die ihr ursprünglich zukam, verlor und eine neue erhielt, die sie früher nicht besessen hatte, oder aber, was dem Sinn der auf dem Regensburger Tage aufgewandten Symbolik allein entspricht, Beibehaltung der ursprünglichen Bedeutung aller sieben und insbesondere auch der zwei schliesslich an Heinrich Jasomirgott übertragenen Fahnen, welche Bedeutung dann aber wohl nur eine territoriale gewesen sein konnte. Hierfür hat Uhlirz einen Nachweis angetreten, der vielleicht noch nicht abschliessend und überzeugend ist, der mir aber doch sehr beachtenswerth erscheint¹. Er scheidet zwischen der Mark im engsten Sinne und westlich unmittelbar an sie sich schliessenden Gebieten, dem Traungau, dem Machland und der Riedmark, in denen er Otto's von Freising 'tres comitatus' erblickt. Von diesen war mittlerweile der Traungau an die steirischen Ottokare gelangt, so dass 1156 thatsächlich nur mehr Machland und Riedmark sich in Babenbergischem Besitz befanden². Die Thatsache dieses Besitzes steht in der That fest. Der Unterschied in der Auffassung, der eine verschiedenartige Deutung dieser Thatsache ermöglicht, besteht nur darin, dass man diese Gebiete früher der eigentlichen Mark zuzählte, während Uhlirz für sie jetzt eine Sonderstellung in Anspruch nimmt, der auch die Leihung unter besonderer Fahne entsprochen habe.

S. 233: 'Vor allem ist zu bedenken, dass die gräfliche Gerichtsbarkeit in der Mark zu dem eigentlichen Inhalte des markgräflichen oder markherzoglichen Amtes gehört'. Strnadt und Dopsch wiesen bereits auf die Urkunde des Königs Alfons für den Herzog von Lothringen hin (BF. 5501) als ein ganz schlagendes Zeugnis dafür, dass unter dem Fahnensymbol theils Territorien, theils Regale zu Lehen gegeben wurden. Auch K. Zeumer berief sich jüngst auf diese Belehnungsurkunde (Studien zu d. Reichsgesetzen des XIII. Jh., Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abth. XXIII, 61 ff.), aber mit einer Begründung, die sehr schlecht zu der Annahme von Strnadt und Dopsch passt, S. 105: 'Dass aber ein solches allgemeines Strassenschutz- und Aufsichtsrecht an sich als mit dem Herzogthum verbunden galt, dagegen dürfte wohl gerade diese Verleihung durch eine besondere Fahne sprechen'. 1) Dass auch hier noch manches unsicher und anfechtbar bleibt, gebe ich zu; so etwa die Deutung der Raffelstetter Zollurkunde. 2) Darauf beziehe sich Otto's eigenthümliche und unsichere Ausdrucksweise 'quos tres dicunt' (Uhlirz S. 236).
